Andreas Schröpfer

Hofheimer Straße 21

65719 Hofheim am Taunus

12.03.2022

An

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch §§ 61 i.V.m. §§ 61a Ziffer 4 besteht aktuell ein begründeter Sachverhalt, welcher es rechtfertigt, dass Stromerzeugungsanlagen bis 10 Kilowatt (bzw. 30 Kilowatt) im Marktstammdatenregister erfasst werden müssen, um den Versorgungsnetzbetreiber nach Ablauf der 20-jährigen Frist gemäß §§ 61 Ziffer 4 den Einzug der EEG-Umlage zu ermöglichen.

Aufgrund der neuen Umlagenerhebungssystematik des Energie-Umlagen-Gesetzes (Umlageerhebung auf Netzentnahmen) halte ich die Registrierung von Kleinstanlagen, welche für den Strommarkt eine vernachlässigbare Rolle spielen, bzw. Null-Einspeise-Anlagen im MaStR für nicht mehr gerechtfertigt und sehe hier die Möglichkeit unnötigen bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

Die §§ 3 und §§ 5 MaStRV sollten dahingehend angepasst werden, dass Kleinstanlagen bzw. Null-Einspeise-Anlagen von der Registrierung im MaStR befreit werden.

Begründung: Als Kleinstanlage sehe ich Stromerzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung von maximal ein Kilowatt bzw. Null-Einspeise-Anlagen mit Erzeugungsleistungen bis zu 10 bzw. 30 Kilowatt an. Diese Anlagen sind in der Branche als steckerfertige PV-Anlagen, Balkonkraftwerke oder Pseudo-Inselanlagen (PV-Anlagen mit Netzanschluss und Null-Einspeise-Steuerung) bekannt. Eindeutiges Merkmal dieser Anlagen ist es, dass der Anlagenbetreiber aufgrund der geringen Einspeisemengen auf eine Einspeisevergütung verzichtet und damit faktisch nicht als Marktakteur (siehe §§ 3 MaStRV) auf dem Strommarkt in Erscheinung tritt.

Eine Regelung, dass bei Verzicht auf Vergütung auf die Messung der Einspeisemengen verzichtet werden kann, wäre für die Energiewende förderlich, da die Versorgungsnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber aktuell i.d.R. einen Zwei-Richtungszähler aufgrund bilanztechnischer Gründe über die technischen Anschlussbedingungen (TAB) vorschreiben. Eine moderne Messeinrichtung mit Rücklaufsperre ist für den Betrieb dieser Anlagen allerdings vollkommend ausreichend. Die ggf. geringfügig auftretenden Einspeisemengen sind aus Bilanzierungssicht und unter Berücksichtigung der zulässigen Messfehler von Messeinrichtungen (bis zu 4% bei Genauigkeitsklasse A) in Bezugsrichtung vernachlässigbar. Diese Zwei-Richtungszähler kosten i.d.R. eine höhere Jahresgebühr als eine moderne Messeinrichtung mit Rücklaufsperre, verschlechtern die Wirtschaftlichkeit und wirken damit zusätzlich als vermeidbarer wirtschaftlicher Hemmschuh der bürgerlichen Energiewende.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Schröpfer